



Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Sudendorfer Vennepohl"

(NSG WE 039)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Sudendorfer Vennepohl", Kreis Osnabrück-Land

Aufgrund der §§ 4, 12, Abs. 2, 13, Abs. 2, 15 u. 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung des Herrn Nieders. Kultusministers als oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das "Sudendorfer Vennepohl" im Kreise Osnabrück-Land wird mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt. Es ist unter Nr. o.39 in das Landesnaturschutzbuch eingetragen.

§ 2

1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 20,4 ha und umfaßt in der Flur 9 der Gemarkung Sudendorf die Flurstücke 75/34, 76/34, 34/1 und 36/1.
2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25.000 (Meßtischblatt Nr. 3919) und eine Katasterhandzeichnung 1 : 2.000 eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Hannover niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Nieders. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Benthe über Hanover, bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Osnabrück als höhere Naturschutzbehörde, dem Bürgermeister in Sudendorf sowie der Freiherrlich von Ketteler'schen Verwaltung in Telgte, Kr. Münster.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

1. Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Osnabrück, den 6. Juli 1951

Der Regierungspräsident - III.7 - als höhere Naturschutzbehörde.

In Vertretung:

gez. Dr. Kadelbach



Naturschutzgebiet "Sudendorfer Vennepohl"

- Übersicht
- Steckbrief
- Verordnungstext
- Verordnungskarte
- Literatur
- GIS-Daten

Alle Naturschutzgebiete im Landkreis Osnabrück

- Karte
- Liste

Alle Naturschutzgebiete (NSG) Niedersachsens

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, ein NSG zu finden:

- Interaktive Umweltkarte
- NSG sortiert nach Namen
- NSG sortiert nach Kennzeichen
- Liste der Naturschutzbehörden

Artikel-Informationen
Nds. Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A
D-30453 Hannover

E-Mail an Ansprechpartner/in

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

Drucken

Aktuelles	Wasserwirtschaft	Hochwasser-& Küstenschutz	Naturschutz	Strahlenschutz	Wir über uns	Service
Warndienste/ Messwerte	Zulassungsverfahren	Landeseigene Anlagen	Natura 2000	Strahlenschutz in Niedersachsen - ein erster Überblick	Arbeit & Ausbildung im NLWKN	Kontakt
Stellenausschreibungen	Förderprogramme	Kanäle	Fach- und Förderprogramme	Überwachung kerntechnischer Anlagen	BFD und FÖJ: Als Freiwillige/r zum NLWKN	Anreise zum NLWKN
Stellenanzeigen-Abo	Bekämpfung von Schadstoff-Unfällen	Hochwasserschutz Küstenschutz				NLWKN International



Öffentliche
Bekanntmachungen
Vergabeunterlagen für
Öffentliche Aufträge
Bekanntmachung
vergebener Aufträge
Grundstücksbetreuung
Naturschutz
Jahresberichte
Veranstaltungen
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

EG-
Wasserrahmenrichtlinie
EG-
Hochwasserrisikomanagement-
Richtlinie
EG-Meeresstrategie-
Rahmenrichtlinie
Gewässerkundlicher
Landesdienst
Grundwasser
Flüsse, Bäche, Seen
Nordseeküste
Labor & Analytik /
Notifizierung
Klimawandel
Niederschlagswasser
Abwasser &
wassergefährdende
Stoffe
Daten & Karten
Veranstaltungen
Publikationen
Sonderthemen &
Projekte
Fließgewässerentwicklung
Öffentliche
Bekanntmachungen

Landschaftsplanung /
Beiträge zu anderen
Planungen
Schutzgebiete
Biotopschutz
Tier- und
Pflanzenartenschutz
Wolfsbüro
Staatliche
Vogelschutzwarte
Internationaler
Artenschutz / CITES /
Tierbestandsmeldung /
Invasive Arten
Naturschutzstationen
NLWKN als untere
Naturschutzbehörde
Veröffentlichungen
Informationsservice
Ansprechpartner
Infos für UNB

Überwachung der
Umweltradioaktivität
(IMIS)
Einleitung radioaktiver
Stoffe nach Wasserrecht
Radiochemische Analytik
Nuklearspezifische
Gefahrenabwehr (NGA)
Sachverständige Stelle:
Ionisierende Strahlung
Sachverständige Stelle:
Nichtionisierende
Strahlung
Radon in Niedersachsen

NLWKN-Film
Informationsbroschüre
Organisation
Geschäftsbereiche
Betriebsstellen
Direktion
Zuständige Stelle
Umwelttechnische
Berufe
Wer arbeitet wo?
Leitbild &
Führungsleitlinien

Veröffentlichungen /
Webshop
Tipps für
Wassersportfreunde
Ausstellungen
Anmeldung von
gehaltenen Tieren
Vermarktungsgenehmigung
besonders geschützter
Arten
Artenerfassung - Meldung
wild lebender Pflanzen
und Tiere
Serviceportal
Impressum
Sitemap



Niedersachsen. Klar.